

Vortragsunterlagen 13. Juni 2016

Weinviertler Weinstraße

Führen von Büchern und Aufzeichnungen, Belegerteilungsverpflichtung und Registrierkasse

§ 124 BAO: Bücher und Aufzeichnungen nach Unternehmensgesetzbuch (UGB) => dies trifft nur auf Führen einer Landwirtschaft als Kapitalgesellschaft zu

§ 125 BAO: Pflicht zur Führung von Büchern, wenn eine Grenze überschritten ist:

- a) Umsatz in zwei aufeinanderfolgenden Jahren mehr als EUR 550.000,00 oder
- b) Wert zum 1. Jänner eines Jahres EUR 150.000,00 überstiegen hat (um Zupachtungen erhöhter und Verpachtungen vermindert mit dem eigenen Hektarsatz)

§ 126 BAO: Alle die nicht nach § 124 und § 125 bereits verpflichtet sind Bücher zu führen haben zumindest Aufzeichnungen von Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben inkl. Summierung am Jahresende zu führen.

Bücher: dienen der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich

Aufzeichnungen: dienen anderen abgabenrechtlichen Zwecken (Bsp: Wareneingangsbuch § 127 BAO, E/A-Rechnung, Lohnkonto; Viehregister, Kellerbuch, etc.)

Gesetz (BAO)

- Einzelaufzeichnungspflicht § 131 Abs 1 Z 2 lit b und c
Bei Buchführungspflicht: tägliche Erfassung der einzelnen Bareingänge und Barausgänge
Bei Aufzeichnungspflicht: Erfassung der einzelnen „Bargeschäfte“
- Belegerteilungs- und Belegannahmepflicht § 132 a für alle Unternehmer gem. § 2 Abs 1 UStG
- Registrierkassenpflicht § 131 b
 - § 131 Abs 4 (VO-Ermächtigung) für Erleichterungen!

Verordnungen

- LuF-PauschVO 2015 (zu § 17 EStG) bis EHW TEUR 130 und Umsatz TEUR 400
- BarUV 2015 = Barumsatzverordnung 2015
- RegistrierkassensicherheitsVO seit 1.1.16 (Manipulationsschutz ab 1.1.17; Kryptografische Signatur jedes Barumsatzes)

Erlässe

- Erlass zu Einzelaufzeichnungs- Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht vom 12.11.15

Beispiele:

- a) Vollpauschalierung und USt-Pauschalierung gem. § 22 UStG: keine Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht; jedoch Rechnungserteilungspflicht gem. § 11 UStG
- b) Vollpauschalierung mit USt-Regelbesteuerungsoption: weil Aufzeichnungen für Zwecke der USt notwendig sind: Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht
- c) Teilpauschalierung (tatsächliche Einnahmen): Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- (bei Überschreiten der Umsatzgrenzen des gesamten Betriebes) und Belegerteilungspflicht zB Be- und Verarbeitung, Buschenschank, Weinbau über 60ar, UaB, Pachteinahmen

Pauschalierter LuF-Betrieb (ESt + USt) bewirtschaftet Einheitswert EUR 25.000,00 und erzielt Umsatz aus Be- und Verarbeitung (Liköre, Sekt) mit EUR 4.800,00 (inkl. 20% USt)

- ⇒ Urproduktion EHW x 150% daher EUR 37.500,00 zuzüglich EUR 4.000,00 Nto aus Be- und Verarbeitung; gesamter Umsatz EUR 41.500,00
- ⇒ Barumsatzgrenze nur EUR 4.000,00 < EUR 7.500,00 = keine Registrierkassenpflicht
- ⇒ Umsatz aus Be- und Verarbeitung = Einzelaufzeichnungs- und Belegerteilungspflicht

Zusammenfassung: Bei Teilpauschalierung, EA-Rechnung und Buchführung gelten die neuen Verpflichtungen umfassen!

§ 131 und § 132 BAO: Alle Bareingänge und Barausgänge (sofern nicht pauschaliert) sind täglich einzeln festzuhalten.

Außer:

Für einen österreichischen Unternehmer für seine Barumsätze, die er im Ausland verwirklicht, besteht keine Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht nach BAO! (auch nicht für Umsatzgrenze relevant)

Erleichterungen der Einzelaufzeichnungspflicht gem. § 131 BAO = Barumsatzverordnung 2015

- § 2: Jahresumsatz bis EUR 30.000,00 bei „kalter-Hände-Regelung“
 - .) Schneeräumung, Gartenpflege
 - .) Verkauf von Christbäumen, Blumen, etc.
 - .) Verkauf aus offenen Verkaufsbuden (Märkte); Verkaufsbud nicht offen!
 - .) Ausschank unter Zelten und Schirmen; Verkäufe auf Stand vorm Haus oder im Hof zählen nicht!
 - .) Umsatz in Verbindung mit fest umschlossener Räumlichkeit ohne Stromanschluss = mobile Gruppe
 - § 3: Hilfsbetriebe von abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften (kleine Vereinsfeste 48 Stunden)
 - § 4: Warenausgabe- und Dienstleistungsautomaten
 - .) Blumen oder Obst zum Selberpflücken mit Kassabox
-

- § 5: Fahrausweisautomaten
- § 6: Keine Gegenleistung mit Bargeld (Online-Shops)
- § 7: Umsätze außerhalb der Betriebsstätte (Mobile Gruppe)
 - .) Verkauf auf Bauernmärkten
 - .) Auslieferung von Wein direkt an Kunden
 - .) Verkauf im gemeinschaftlich genutzten Bauernladen (lt. Erlass)

Erleichterungen zur Registrierkassenpflicht gem. § 131 b = RegistrierkassensicherheitsVO

- Bagatellgrenzen Jahresumsatz EUR 15.000,00 (Netto) je Betrieb und davon EUR 7.500,00 (Netto) Barumsätze (auch Bankomat, Kreditkartenzahlungen und Barschecks!)
- Mit Beginn des viertfolgenden Monats nach Ablauf des Voranmeldungszeitraumes in dem die Grenzen erstmals überschritten wurden

In den Fällen § 2 bis § 4 der BarUV bestehen weder eine Registrierkassen-, Einzelaufzeichnungs- noch eine Belegerteilungspflicht!

Bei Umsätzen gem. § 7 der BarUV: Registrierkassenpflicht! Ohne unnötigen Aufschub nach Rückkehr in die Betriebsstätte nacherfassen (Summenbildung gleicher Umsätze = Erlassmeinung) und Belegerteilungspflicht (mit Durchschrift)!

Vereinfachte Losungsermittlung gem. § 1 BarUV 2015:

Es können die gesamten Bareingänge eines Tages durch Rückrechnung aus dem ausgezahlten End- und Anfangsbestand ermittelt werden. Dokumentieren! Spätestens zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitstages und für jede Kasse einzeln.

Bei Automaten im Abstand von 6 Wochen eine vereinfachte Losungsermittlung aber Kassenentleerung mindestens einmal im Monat und Aufzeichnungen!

Betriebsstätte: grundsätzlich jede feste örtliche Einrichtung/Anlage die der Ausübung eines Betriebes dient. Nur kurzfristige Nutzung einer Räumlichkeit ist keine Betriebsstätte.

Finanzstrafrechtliche Folgen:

Fehlen einer Registrierkasse = Finanzordnungswidrigkeit § 51 Ab 1 FinStrG (bis EUR 5.000,00)

Manipulation einer Registrierkasse = Finanzordnungswidrigkeit § 51 a FinStrG (bis EUR 25.000,00)

Ausfall von Registrierkassen:

Bei jedem Ausfall sind die Barumsätze auf anderen Registrierkassen zu erfassen; in Ermangelung solcher sind die Barumsätze händisch zu erfassen und Zweitschriften der Belege aufzubewahren. Nach der Fehlerbehebung sind die Einzelumsätze anhand der Zweitschriften nachzuerfassen und die Zweitschriften auch aufzubewahren!

Beschäftigungen in der Land- und Forstwirtschaft

Anmeldung vor Arbeitsbeginn: Mindestangabenmeldung mittels ELDA, Fax oder Telefon (DG-Kontonummer, Name und Geburtsdatum des Arbeitnehmers) oder Vollanmeldung über ELDA

Es drohen Geldstrafen von € 730,-- bis € 2.180,--, im Wiederholungsfall in Höhe von bis zu € 5.000,-- für jede nicht angemeldete Person.

Auch kurzfristige Aushilfen!

Abmeldung binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung

LSDB-G: Lohn- und Sozialdumping Betrugsbekämpfungsgesetz seit 1.5.2011 in Kraft => Sicherung gleicher Arbeitsmarkt- und Lohnbedingungen für in- und ausländische Arbeitnehmer. Sie sollen nach den jeweils geltenden Einstufungskriterien (Kollektivvertrag) richtigen Grundlohn erhalten.

Entgelt: gesetzliches, durch Verordnung festgelegtes oder kollektivvertragliches Entgelt => Geld- und Sachbezüge!

Unterentlohnung – Verwaltungsstrafen **je** Arbeitnehmer

Unterentlohnung	Bis zu drei Arbeitnehmer	Über drei Arbeitnehmer
Erstbestrafung	€ 1.000 – € 10.000	€ 2.000 - € 20.000
Wiederholungsfall	€ 2.000 - € 20.000	€ 4.000 - € 50.000

Auch für Entsendungen von Arbeitnehmern und grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassungen nach Österreich soll die Einhaltung der Österr. Lohnbestimmungen gewährleistet werden.

Ausländische Arbeitgeber mit Sitz im EWR oder Schweiz haben die Beschäftigungen spätestens eine Woche vor Arbeitsaufnahme der Zentralen Koordinationsstelle zu melden und eine Abschrift der Meldung dem Beauftragten auszuhändigen (ZKO3-Meldung);

Zur Überprüfung sind Lohnunterlagen (Arbeitsvertrag oder Dienstzettel, Lohnzettel, Arbeitszeitaufzeichnungen und Lohnzahlungsnachweise) in deutscher Sprache für die Dauer der Beschäftigung am Arbeits-/Einsatzort bereitzuhalten.

Familienhafte Mitarbeit:

Bei Verwandten, die wechselseitig zum Unterhalt berechtigt sind (Kinder, Eltern) ist grundsätzlich nicht von einem Dienstverhältnis auszugehen. Je entfernter das Verhältnis, desto eher ein Dienstverhältnis. Wenn jedoch Unentgeltlichkeit vereinbart wurde, wird bei einer fallweisen Beschäftigung von Verwandten nicht von einem Dienstverhältnis auszugehen sein.

Hauptberufliche Mitarbeit im LuF-Betrieb:

Hauptberuflich mitarbeitende Kinder, Eltern und Ehegatten sind bei der SVB zu melden bzw. zu versichern. Liegen eher Dienstnehmereigenschaften (zB fixe Dienstzeit) vor dann sind diese bei der NÖGKK zu versichern.

Unentgeltlich Tätige:

Weder Geld- noch Sachzuwendungen als Motiv für die Arbeitsleistung vorhanden. (Arbeitslosigkeit schadet)

Enge freundschaftliche Verbundenheit, die nicht ohne Weiteres überprüfbar ist, ist mit Anzeige durch Kontrollorgane zu rechnen (im Verwaltungsverfahren eventuell durch gemeinsame Urlaubserinnerungen o.Ä. zu beweisen)

Unentgeltlich – kurzzeitig – freiwillig – ohne Arbeitsverpflichtung!